

25/AB

vom 26.01.2018 zu 24/J (XXVI.GP)

BMJ-Pr7000/0180-III 1/2017



**Der Bundesminister für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0302252
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Zur Zahl 24/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Entscheidung der Weisungsbehörde zu einem Urteil & Unterstützung von Vorhaben der Richtervereinigung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Graz hat die im anfragegegenständlichen Strafverfahren angemeldete Berufung inzwischen ausgeführt und – nach Genehmigung durch die Oberstaatsanwaltschaft Graz und das (zum damaligen Zeitpunkt noch) Bundesministerium für Justiz – beim zuständigen Gericht eingebracht.

Zu 2:

Da im gegenständlichen Strafverfahren die Ausgestaltung der Urteilsbegründung durch den erkennenden Richter in den Vordergrund gerückt ist und am ordnungsgemäßen Funktionieren der Gerichtsbarkeit ein besonderes öffentliches Interesse besteht, erfolgte eine Einstufung als Berichtssache.

Zu 3:

Wie bereits anlässlich der Beantwortung der zu den Zahlen 14015/J-NR/2017 und 14110/J-NR/2017 ergangenen Anfragen ausführlich dargelegt, konnte der Verdacht, wonach es politische Interventionen bei dem von der Staatsanwaltschaft Graz beauftragten Sachverständigen gegeben habe, nicht erhärtet werden. Dessen ungeachtet wurde der zunächst bestellte Sachverständige seines Amtes enthoben und ein anderer Sachverständiger mit der Gutachtenserstellung beauftragt, ohne dass es einer Delegation des gesamten Verfahrens bedurft hätte.

Interventionen – welcher Art auch immer – bei Staatsanwaltschaft oder Gericht hat es den

mir vorliegenden Berichten zufolge hingegen nicht gegeben.

Die Gefahr politischer Einflussnahme auf „Akteurinnen und Akteure des Verfahrens“ oder sonstige wichtige Gründe im Sinne des § 39 StPO sind sohin nicht erkennbar. Die Entscheidungskompetenz und damit die Beurteilung von Gründen für eine Delegation im Haupt- und (wie fallgegenständlich) Rechtsmittelverfahren obliegt im Übrigen ausschließlich der unabhängigen Rechtsprechung.

Zu 4:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz unterstützt jedes Vorhaben, das sich der Stärkung des richterlichen Berufsethos widmet. Deshalb begrüße ich die Einrichtung eines Ethikrats. Dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist aber derzeit noch nicht bekannt, wie sich der Ethikrat zusammensetzen soll, welche konkreten Aufgaben diesem zukommen und wie diese wahrgenommen werden sollen. Es lassen sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen über eine allfällig mögliche Unterstützung dieses Gremiums treffen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass von der Richtervereinigung auch bisher keine Wünsche nach zusätzlichen Mitteln für den Ethikrat an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz herangetragen wurden. Dies scheint nur konsequent, weil sich der Ethikrat – soweit bisher bekannt – als unabhängiges und weisungsfreies Gremium versteht, das den Vorstand der Richtervereinigung beraten soll. Jedwede Unterstützung einer solchen von der richterlichen Standesvertretung eingerichteten Institution durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz könnte als unzulässiger Eingriff in die Unabhängigkeit des Ethikrats gewertet werden. Ich gehe daher davon aus, dass die Richtervereinigung Wert darauf legen wird, den Ethikrat ohne fremde Beteiligung einzurichten und zu betreiben.

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus festzuhalten, dass mein Ressort insbesondere auch vor dem Hintergrund der Eingliederung des Bundesverwaltungsgerichtes in seinen Zuständigkeitsbereich an der Etablierung eines einheitlichen Richterbildes arbeitet. Zentrale Anliegen dabei sind auch Sicherstellung und Stärkung der Unabhängigkeit, der Transparenz und der Bürgernähe der Justiz.

Wien, 25. Jänner 2018

Dr. Josef Moser

